

22. März 1985 (SR 725.116.2) werden nach Artikel 28 Beiträge an die Kosten von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten Massnahmen zur Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften mit Einschluss der Ortsbilder und Denkmäler gewährt. Dafür ist für 1985 ein Betrag von 2 Millionen Franken bereitgestellt worden. Beträge im gleichen Rahmen sind auch für die nächsten Jahre vorgesehen.

Diese Mittel sind eher zu knapp, um alle anstehenden Subventionsgeschäfte berücksichtigen zu können. Zudem könnte mit höheren Beitragssätzen die Wirkung der Schutz- und Pflegemassnahmen verstärkt werden.

Der Bundesrat ist in diesem Sinne bereit, eine weitere Anpassung der ordentlichen Kredite zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Finanzplan und in den Perspektiven sowie eine Erhöhung der geltenden Beitragssätze zu prüfen.

**B. Massnahmen im organisatorischen und personellen Bereich**

Mit der am 1. Juli 1985 erfolgten Umbenennung des zuständigen Amtes (Neu: Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz) und der Schaffung einer zweiten, primär für den Natur- und Heimatschutz zuständigen Vizedirektorenstelle ab 1. Januar 1986 sind erste Schritte in Richtung einer organisatorischen und hierarchischen Verstärkung des Natur- und Heimatschutzes realisiert worden. Der Personalbestand wird um eine Etatstelle erhöht werden.

Der Bundesrat wird als zweiten Schritt eine personelle Verstärkung der einzelnen Dienststellen der Abteilung für Natur- und Heimatschutz prüfen.

**C. Massnahmen im konzeptionellen Bereich**

– Eine wichtige und vordringliche Aufgabe der öffentlichen Hand bildet die Erhaltung ausreichender Lebensräume für die einheimischen Tier- und Pflanzenarten, wobei der Bund hier über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz verfügt. Aufgrund des am 1. Juni 1982 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) ist unser Land zu einem gezielten Vorschreiten auf diesem Gebiet international verpflichtet.

Eine rechtliche Verdeutlichung des Biotopschutzes ist mit den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Änderungen der Artikel 18 (Schutz von Tier- und Pflanzenarten) und 21 NHG (Ufervegetation) erfolgt. Noch in diesem Herbst wird dem Parlament eine weitere, umfassendere Revision zur materiellen Verdeutlichung des Biotopschutzes im Zusammenhang mit der Behandlung der «Volksinitiative zum Schutze der Moore – Rothenthurm-Initiative» unterbreitet.

– Parallel zu diesen gesetzlichen Massnahmen ist auch die angewandte Forschung und die Erstellung weiterer fachspezifischer Grundlagen im Hinblick auf die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung. Insbesondere wird der Bundesrat die Möglichkeit des Einbezuges des Themas «Erhaltung von Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz» (Kurztitel: Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt) in einer 5. Serie von nationalen Forschungsprogrammen prüfen.

– Bei den Bundesinventaren gemäss Artikel 5 NHG sind zwei – BLN und ISOS – weit gediehen. Die Arbeiten an einem dritten Inventar über die historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind gerade angelaufen.

Zwei Biotopinventare (Hochmoore und Auengebiete) sind bereits fertiggestellt, ein drittes (Trockenstandorte) ist weit gediehen. Die nächste gesamtschweizerische Erhebung in diesem Bereich wird die übrigen Feuchtgebiete umfassen.

– Zur sachgemässen Wahrnehmung der bei der Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 ff. NHG bestehenden Pflichten sollen die Arbeiten an sachbezogenen Wegleitungen und Richtlinien mit den jeweils zuständigen Bundesämtern fortgesetzt werden. Weiter wird das EDI die Bundesämter an diese Pflichten mittels Rundschreiben nochmals erinnern.

– Für den konkreten Vollzug des Natur- und Heimatschutzes ist der Bund darauf angewiesen, dass die Kantone als für

weite Bereiche nach Verfassung (Art. 24sexies Abs. 1) primär Zuständige ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen. Hiezu wird der Bundesrat ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen richten.

– Zu gegebener Zeit wird der Bundesrat das Parlament über weitere Massnahmen orientieren, die er im Bereich des Natur- und Heimatschutzes zu ergreifen beabsichtigt.

2. Zu den Ausführungen des Motionärs bezüglich der Raumplanung wird auf die Antwort des Bundesrates zur gleichnamigen Motion Ott vom 9. März 1983 (Nr. 83.354) verwiesen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Uebewiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

86.333

**Motion Künzi**

**Sonderabfallentsorgung.  
Bundeskompetenz**

**Elimination des déchets spéciaux.  
Compétence de la Confédération**

*Wortlaut der Motion vom 11. März 1986*

Die Sonderabfallentsorgung ist derzeit besonders unbefriedigend: Nebst der auf unbestimmte Zeit verfügten Schliessung der Sondermülldeponie Kölliken fehlt es an der nötigen Verbrennungskapazität für organische Abfälle, die sich nicht für die direkte Deponie eignen, sondern vorgängig in einem thermischen Prozess in eine stabile Form zu überführen sind. Der Bundesrat wird daher ersucht, in Nachachtung von Artikel 31 Absatz 5 des Umweltschutzgesetzes einen Standort für eine Sondermüllverbrennungsanlage verbindlich festzulegen.

*Texte de la motion du 11 mars 1986*

Actuellement, l'élimination des déchets spéciaux n'a vraiment rien de satisfaisant: outre le fait que la décharge pour déchets spéciaux de Kölliken a été fermée, on ne dispose pas d'une capacité d'incinération suffisante pour les déchets organiques qui ne se prêtent pas à la mise en décharge directe, mais doivent auparavant subir un traitement thermique qui les réduit à un état stable. C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé, conformément à l'article 31, 5e alinéa, de la loi sur la protection de l'environnement, de fixer impérativement un emplacement pour une usine d'incinération des déchets spéciaux.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Eng, Müller-Meilen, Spoerry (3)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In der Schweiz fallen jährlich 100 – 150'000 Tonnen an Sonderabfällen an. Während die anorganischen Abfälle – meist nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung – direkt einer Ablagerung in einer Sonderabfalldeponie zugeführt werden können, fehlt für organische Sonderabfälle eine geeignete Vorbehandlungsmöglichkeit in der Nordwest-, Zentral- und Ostschweiz. Organische Sonderabfälle sind vor ihrer Ablagerung einer Hochtemperaturverbrennung zuzuführen. Nur so nehmen die Endprodukte ein erdkrusteähnliches Verhalten an und wirken nicht mehr als Reaktor, wie dies bei der direkten Ablagerung in einer Deponie der Fall wäre.

Nebst der zurzeit nicht vorhandenen Deponiemöglichkeit für Sonderabfälle bildet das Fehlen einer genügend leistungsfä-

higen Sonderabfallverbrennungsanlage den grössten Mangel in der Entsorgungskette. Wohl ist die Firma Ciba-Geigy in Basel im Begriffe, für die Bedürfnisse der Basler Chemie eine Sondermüllverbrennungsanlage zu erstellen, und sie hat mit der Verbrennung des Inhaltes der 41 «Dioxin-Fässer» im Sommer 1985 den Beweis erbracht, dass die thermische Behandlung von Sonderabfällen sogar in einer Grossstadt in umweltverträglicher Art und Weise möglich ist. Die entsprechenden Anlagen sind aber nicht zugänglich für Abfälle aus der Kleinindustrie, aus dem Gewerbe und aus Haushalten. In Sonderabfallsammelstellen und privaten Depots lagern zurzeit bedeutende Mengen, und es ist auch zu befürchten, dass ein nicht unbedeutlicher Anteil auf nicht-legale Art und Weise beseitigt wird.

Der Bundesrat wird daher ersucht, die ihm zustehende Kompetenz auszuschöpfen und raschmöglichst einen Standort festzulegen. Für den Bau und den Betrieb soll weitgehend auf die vorhandenen guten Erfahrungen und das Know-how der Privatwirtschaft abgestellt werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 1986*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 septembre 1986*

Die Verbrennung ist das geeignete Verfahren zur Beseitigung organisch-chemischer Abfälle. In einer gut geführten Anlage mit gleichmässig hoher Temperatur und einer dem Stand der Technik entsprechenden Anlage zur Rauchgasreinigung lassen sich die verschiedensten Abfälle, von verschmutzten chlorierten Lösungsmitteln über Altmedikamente bis zu polychloriertem Biphenyl (PCB), vollständig zerstören. Neben Kohlendioxid und Wasser bleiben bei der Verbrennung nur geringe Mengen an mineralisierten Rückständen übrig. Die Leistungsfähigkeit der Verbrennung beim Behandeln von Sonderabfällen zeigte sich eindrücklich bei der einwandfreien Beseitigung der «Seveso-Abfälle».

An der Pressekonferenz vom 10. April 1986, an der ein Konzept für die künftige Behandlung der Sonderabfälle in der Schweiz vorgestellt wurde, hob der Vorsteher des Departements des Innern die Bedeutung der Sonderabfallverbrennung bereits hervor. Gleichzeitig hielt er fest, dass gegenwärtig in der Schweiz zu wenig Kapazität für die Verbrennung von Sonderabfällen vorhanden sei.

Der Bundesrat ist heute mehr denn je von der Notwendigkeit neuer Verbrennungsanlagen für Sonderabfälle überzeugt. In diesem Sinne akzeptiert er die Zielsetzung der Motion Künzi. Problematisch ist hingegen, wenn kurzfristig Standorte am grünen Tisch festgelegt werden, gilt es doch, vorher eine ganze Reihe von Abklärungen durchzuführen. Diese betreffen technische und raumplanerische Fragen zu Standort und Betriebspersonal sowie organisatorische und finanzielle Fragen zur Trägerschaft. Wichtig sind auch die betrieblichen Randbedingungen, etwa die Sicherung eines einigermaßen gleichmässigen Flusses von Abfällen zu einer Anlage, die einem breiten Kreis von Abfalllieferanten offensteht. Der Bundesrat hält deshalb folgendes fest:

1. Die Umweltauswirkungen einer Verbrennungsanlage, die dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sind minimal, d. h. kleiner als diejenigen einer grösseren Feuerungsanlage. Für den rationellen Betrieb ist eine gute Verkehrserschliessung notwendig. Wünschbar sind nahegelegene Wärmeabnehmer. Dabei erscheint die Kombination der Erzeugung von Elektrizität mit der Abgabe von Prozessdampf vielversprechend. Anders als bei Deponien ergeben sich für die Standortwahl kaum grosse Einschränkungen geologischer Natur.

2. Der Betrieb einer Verbrennungsanlage verlangt hochqualifiziertes Personal und leistungsfähige Laboratorien. Das Festlegen eines Standortes genügt somit für die erfolgreiche Realisation nicht. Es gilt vielmehr, gleichzeitig Fragen des Betriebspersonals, der Finanzierung und der Trägerschaft zu klären.

Diese Probleme sind bei der Anlage, die in Basel von der chemischen Industrie geplant wird, leichter zu lösen als bei weiteren, allgemein zugänglichen Anlagen.

Dem Bundesrat ist bekannt, dass gegenwärtig verschiedene Unternehmen der Privatwirtschaft intensiv nach Standorten für weitere Sonderabfallverbrennungsanlagen suchen. Falls der Bundesrat heute Standorte festlegte, nähme er der erwünschten privaten Initiative einen Teil der Berechtigung weg, ohne damit die Probleme des Betriebs und der Trägerschaft bereits gelöst zu haben.

3. Unabhängig davon, ob zukünftige Verbrennungsanlagen durch eine private Trägerschaft, durch gemischt-wirtschaftliche Organisationen oder durch die öffentliche Hand realisiert werden, stellt sich das Problem der Konkurrenzierung durch den Abfallexport. Zusammen mit interessierten Wirtschaftskreisen ist der Bundesrat der Meinung, dass die Lösung der Abfallprobleme durch den Export in ausländische Anlagen eine langfristig nicht gesicherte Lösung darstellt. Gewisse Betriebe bangen denn auch um ihre Existenz, falls es nicht gelingen sollte, Lösungen in der Schweiz zu finden. Der heute zeitweise noch mögliche billige Export von Abfällen zur Verbrennung in ausländischen Anlagen konkurrenziert indessen neue schweizerische Anlagen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass sich private Investoren beim Bau von Anlagen zur Abfallbehandlung zurückhielten.

Der Bundesrat zieht deshalb in Erwägung, durch eine Ergänzung des Umweltschutzgesetzes die Abfallströme so auf schweizerische Anlagen zu lenken, dass diese genügend ausgelastet sind und wirtschaftlich betrieben werden können.

4. Zum rationellen Betrieb einer Sondermüllverbrennung ist ein Gemisch von leicht und schwer brennbaren sowie von hoch und wenig chlorierten Abfällen erwünscht. Gelangen nur schwer brennbare oder hoch chlorierte Abfälle in die Anlage, muss die Stützfeuerung mit teuren fossilen Brennstoffen erfolgen. Es ist somit auch in diesem Zusammenhang notwendig, dass die Behörden Abfälle einer Anlage zuweisen können. Damit soll dem Trend gewisser Entsorger zur «Abrahmung» der wenig problematischen Sonderabfälle entgegengewirkt werden. Für eine solche Regelung besteht heute keine klare gesetzliche Grundlage.

5. Verschiedene Kantone können Anlagen zur Sonderabfallentsorgung nur zustimmen, wenn sich diese in ein gesamtschweizerisches Konzept eingliedern. Unabdingbar für die Verwirklichung eines solchen Konzeptes sind aber behördliche Kompetenzen, die Abfälle eines bestimmten Abgebers oder einer bestimmten Region auch einer bestimmten Anlage zuweisen zu können. Dies spricht wiederum für die bereits in den Ziffern 3 und 4 erwähnten rechtlichen Kompetenzen.

Der Bundesrat zählt bei der Sondermüllverbrennung vorläufig auf fachliches Wissen, Flexibilität und Initiative der Privatwirtschaft. Er ist der Meinung, dass die gegenwärtigen Randbedingungen, das heisst die zeitweise vorhandene Konkurrenzierung durch den Export und die fehlenden Kompetenzen, Abfälle einer bestimmten Anlage zuweisen zu können, schweizerische Lösungen stark erschweren, wenn nicht gar verhindern. Deshalb wird er dem Parlament so rasch als möglich Vorschläge unterbreiten, mit denen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Sonderabfallentsorgung auf möglichst privatwirtschaftlicher Basis verbessert werden. Dies kann im Rahmen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erfolgen.

Sollte sich auf diesem Weg keine rasche Lösung abzeichnen, müsste eine geeignete Trägerschaft für Sonderabfallverbrennungsanlagen gebildet werden. Dieser Schritt hätte aber zweckmässigerweise vor dem Festlegen von Standorten zu erfolgen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

## **Motion Künzi Sonderabfallentsorgung. Bundeskompetenz**

## **Motion Künzi Elimination des déchets spéciaux. Compétence de la Confédération**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.333
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1469-1470
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 668

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.